

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 145/08 B

L 14 U 125/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 U 197/04 (SG Bremen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Seligmannallee 4, 30173 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. September 2008 durch den
Richter Dr. B e c k e r - als Vorsitzender - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 21. April 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Sie ist unzulässig, da sie nicht den Erfordernissen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechend begründet worden ist.
- 2 Das Vorbringen entspricht nicht den Anforderungen, die an die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zu stellen sind. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu beantwortende Rechtsfrage klar und unmissverständlich bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 4 mwN).
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"..., ob ein unstreitig beim Kläger vorliegender Tinnitus einer Lärmschädigung zugeordnet werden muss oder nicht und ob dieses mit dem Mittel juristischer Methodik zu beantworten ist."
- 4 Der Kläger hat bereits unterlassen, eine Rechtsfrage zu formulieren, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm bezieht, die allein Gegenstand der Überprüfung in dem angestrebten Revisionsverfahren sein könnte (§ 162 SGG).
- 5 Der Kläger hat nicht die allgemeine Bedeutung der von ihm aufgeworfenen Frage aufgezeigt. In der Beschwerdebegründung wird nicht ausgeführt, inwiefern eine Entscheidung des Revisionsgerichts über die allein auf den Kläger bezogene Fragestellung eine über den Einzelfall hinausgehende Breitenwirkung entfalten könnte. Zwar stellt der Kläger die Behauptung auf, die gestellte Frage habe Breitenwirkung. Er legt jedoch nicht dar, welche über den Einzelfall hinausgehenden Maßstäbe das Revisionsgericht zu der vom Kläger aufgeworfenen Frage entwickeln könnte, die über den Fall des Klägers hinaus Bedeutung erlangen könnten.
- 6 Im Übrigen wird von einer Begründung der Entscheidung gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

